

Stellungnahme

des Verbandes Unterhalt und Familienrecht e. V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des

Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des

Internationalen Familienverfahrensgesetzes

I. Zusammenfassung

Der Verband Unterhalt und Familienrecht e.V. begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs. Die Stellungnahme befasst sich nachstehend mit dem Scheinvaterregress.

Der Verband befürwortet die in Aussicht genommene Neuregelung des § 1607 IV BGB zur Auskunftsverpflichtung der Mutter, die der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 24.02.2015 – 1 BvR 472/14 – dient.

Er ist jedoch der Auffassung, dass die auf zwei Jahre befristete rückwirkende Geltendmachung von Regressansprüchen nach dem Entwurf des § 1613 III BGB nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt und auch im Widerspruch zu weiteren gesetzlichen Wertungen steht.

II. Zeitliche Befristung des Scheinvaterregresses

Der bisher zeitlich nicht eingeschränkte Regeressanspruch des Scheinvaters soll nach der beabsichtigten Neuregelung gem. § 1613 III BGB auf den Zeitraum von zwei Jahren vor Einleitung des Verfahrens auf Anfechtung der Vaterschaft bis zum Abschluss dieses Verfahrens beschränkt werden.

Zur Begründung führt der Entwurf insbesondere aus, dass die bisherige gesetzliche Regelung

das vom Scheinvater in dieser Konstellation gelebte Familienleben mit dem Kind völlig au-

ßer Betracht lasse. Ziel der vorgeschlagenen Änderung sei, den familienrechtlichen Ge-

sichtspunkt der Teilhabe und des gelebten Familienlebens auch im Rahmen des Regeressan-

spruches angemessen zu berücksichtigen.

Dadurch werden jedoch die Interessen des Scheinvaters unverhältnismäßig zurückgesetzt.

Denn ein gelebtes Familienleben hat nach Auffassung des Verbandes nicht die Aufgabe, den

dem Scheinvater entstandenen finanziellen Schaden zu kompensieren. So bestehen auch

Umgangsansprüche gem. §§ 1684 I, 1685 II BGB, selbst wenn kein Unterhalt geleistet wird.

Auch ist Unterhalt zu zahlen, wenn ein Umgang verweigert wird.

Darüber hinaus unterstellt die beabsichtigte Neuregelung ausnahmslos für jeden Fall zu Las-

ten des Scheinvaters, dass in der Vergangenheit ein Familienleben gelebt wurde. Das wider-

spricht der heutigen Realität von Familien, die sich häufiger trennen, sodass nur noch Um-

gangs- und Auskunftsansprüche bestehen, die ebenfalls den finanziellen Nachteil des

Scheinvaters nicht kompensieren können. Auch werden Umgangs- und Auskunftsansprüche

häufiger verweigert, sodass sie erst in langen Gerichtsverfahren mit häufiger erfolgender

Entfremdung durchgesetzt werden müssen.

Die Interessen des leiblichen Vaters sind durch die Härteklausel des § 1613 IV BGB des

Entwurfs hinreichend gewahrt.

Rechtsanwalt Georg Rixe

Fachanwalt für Familienrecht

Bundesbeauftragter für Verfassungsrecht